

Satzung der NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Plauen e.V.

Präambel

1. Die NaturFreunde, als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, orientieren sich an den Idealen einer demokratischen und sozialen Gesellschaft und fördern diese dadurch, dass niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
2. Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst sind und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Primäres Bestreben des Vereins ist es, durch vielfältige Outdoor-Aktivitäten Interesse an Landschaft und Natur zu vermitteln. In diesem Zusammenhang befassen wir uns auch mit umweltpolitischen Themen.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands - Verein für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur - Ortsgruppe Plauen e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Plauen e.V.
Im Vereinsregister ist der Name NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Plauen e.V. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Chemnitz unter dem Aktenzeichen VR 60087 eingetragen.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, des Landesverbandes Sachsen e.V. (NaturFreunde Sachsen) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Sachsen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, durch Aktivitäten aller Art Interesse an der Natur und dem Umweltschutz zu wecken, naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln sowie kulturelle, heimatkundliche und Breitensportliche Tätigkeiten zu unterstützen.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
 - b) die Förderung der Friedensbemühungen und der Abrüstung,
 - c) die Förderung des Natur- und Breitensports,
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
 - e) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen und deren Verbesserung,
 - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz sowie aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen;
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde;
3. sportliche Betätigung unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes, z. B. Wandern und Radfahren, Wasser- und Skiwandern, Gymnastik/Yoga, Laufsport und Nordic Walking;
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung sowie der Kreativität, z. B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik, Sprachen und Tanz;
5. Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung sowie -bildung;
6. Veranstaltung von Mehrtagestouren, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnungen;
7. Führung einer Vereinschronik und die notwendige digitale Archivierung der Vereinsarbeit, Anlegen einer Fotodokumentation, Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen oder ähnlichem;
8. Markierung von Wanderwegen und Laufstrecken bei eigenen Veranstaltungen;
9. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Organisationen und Vereinen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Städtepartnerschaft;

10. Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V. im Sinne des § 21, die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit

1. Für die im § 3 genannten Tätigkeiten können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Aufgaben werden bestimmt von dieser Satzung.
3. Für die fachliche Arbeit sind die Fachgruppenleiter zuständig.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Plauen.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Revisionskommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung der Anteile für den Bundes- und Landesverband, festgelegt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich in einem Aufnahmeantrag zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bis zu einem Alter von 16 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Sie können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 16 der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nur unter Beachtung § 14.4 übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagungsordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist dem Ortsgruppenvorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Durch Streichung
Ein Mitglied, das seine Beiträge nicht fristgerecht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Es gilt damit mit Ablauf des Mitgliedsausweises als aus dem Verband der NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss

Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Die Zustellung ist nachzuweisen.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen und ist endgültig.

5. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisionskommission.

1. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Ortsgruppenvorsitzenden.
2. Die Beschlüsse der Organe sind durch einen Schriftführer, ggf. mittels Protokollführer, durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Ortsgruppenvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Amtsperiode des Vorstandes und der Revisionskommission der Ortsgruppe beträgt zwei Jahre.

§ 13 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) - dem Vereinsvorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Kassierer
 - b) den Fachgruppenleitern
 - c) dem Leiter der Kinder- und Jugendgruppe
2. Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Kassierer bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind im Vereinsregister eingetragen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Ortsgruppenvorstand obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er tagt mindestens sechsmal jährlich.

5. Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Sie wird in den ortsruppen- oder verbandseigenen Publikationen bzw. in digitalen Formen veröffentlicht. Der Landesverband ist zu verständigen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann in Ausnahmefällen und für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen werden. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen, bedarf aber der schriftlichen Bevollmächtigung, wobei jedes Mitglied höchstens 2 stimmberechtigte Mitglieder vertreten kann.
5. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende, sein Vertreter oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet. Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder der Ortsgruppe. Minderjährige Vereinsmitglieder können ab einem Alter von 16 Jahren das Stimmrecht wahrnehmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Bericht der Revisionskommission
- c) Beschlussfassung über den Finanzplan sowie vorliegende Anträge
- d) Wahl des Ortsgruppenvorstandes und der Revisionskommission entsprechend der Geschäftsordnung. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
- e) Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter sowie Bestätigung des Kinder- und Jugendgruppenleiters
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Wahl der Delegierten zur Landeskongress
- j) Vorstellung der Vereinsziele für den nachfolgenden Berichtszeitraum
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Revisionskommission

1. Es ist eine Revisionskommission mit mindestens drei Mitgliedern auf der Jahresversammlung zu wählen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Der Koordinator hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und seiner Gliederungen sowie die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu überprüfen und den Organen der Ortsgruppe sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.
3. Die Mitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im Ausnahmefall im virtuellen Raum durchgeführt werden. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach § 14 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet darüber, teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit und schafft die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
3. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software müssen den gängigen Sicherheitsstandards entsprechen. Die Maßgaben des Datenschutzes sind einzuhalten und regelmäßig zu überprüfen.

§ 17 Vereinsordnungen

Die vorliegende Satzung ist das Grundgesetz des Vereins. Weitere Detailregelungen werden in folgende Vereinsordnungen außerhalb der Satzung verlagert:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung

§ 18 Bestimmungen des Bundes- und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung
Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
2. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Bundes- und Landesverbandes stehen.

§ 19 Datenschutz

Der Verein, der Landesverband Sachsen der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt. Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Beim Erstellen von Bildaufnahmen eines Mitgliedes im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben wird die Einwilligung vorausgesetzt, wenn dem nicht widersprochen wird.

§ 20 Haftungsbegrenzungsklausel

Ehrenamtlich Tätige und Vereinsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der Naturfreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 22 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich uneingeschränkt auf alle Geschlechter.
4. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2023 und 28.09.2023 beschlossen.
5. Sie tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz am 25.10.2023 in Kraft.
Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

